

DROGENKONSUM –

STRAFRECHTLICHE FOLGEN

UND

KONSEQUENZEN FÜR DIE

FAHRERLAUBNIS

**Kanzlei am
Steinmarkt**

RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE

Kanzlei am Steinmarkt
Steinmarkt 12
93413 Cham

Andreas Alt | Rechtsanwalt

Fachanwalt Verkehrsrecht
Fachanwalt Strafrecht

Telefon: 0 99 71 / 85 40 – 0
Telefax: 0 99 71 / 4 01 80
E-Mail: info@kanzlei-am-steinmarkt.de

1. Strafvorschriften nach dem Betäubungsmittelgesetz:

1.1 § 29 BtMG:

- unerlaubter Anbau, Herstellung, Handel, Einfuhr, Ausfuhr, Veräußerung und sonstiges in Verkehr Bringen sowie Erwerb oder sonstiges Verschaffen von Betäubungsmitteln (§ 29 Abs. 1 Ziffer 1)
- Herstellung einer Zubereitung ohne Erlaubnis (§ 29 Abs. 1 Ziffer 2)
- Besitz ohne schriftliche Erlaubnis für den Erwerb (§ 29 Abs. 1 Ziffer 3)
- Durchführung von Betäubungsmitteln durch das Bundesgebiet (§ 29 Abs. 1 Ziffer 5)
- Verschreibung oder Verabreichung bzw. Verbrauchsüberlassung (§ 29 Abs. 1 Ziffer 6)
- unerlaubte Abgabe von Betäubungsmitteln in einer Apotheke oder tierärztlichen Hausapotheke (§ 29 Abs. 1 Ziffer 7)
- verbotene Werbung für Betäubungsmittel (§ 29 Abs. 1 Ziffer 8)
- unrichtige oder unvollständige Angaben zur Erlangung einer Verschreibung von Betäubungsmitteln (§ 29 Abs. 1 Ziffer 9)
- Verschaffen einer Gelegenheit zum Verbrauch, Erwerb oder zur unbefugten Abgabe – ausgenommen die Abgabe von sterilen Einmalspritzen an Betäubungsmittelabhängige – (§ 29 Abs. 1 Ziffer 10)
- öffentliche Aufforderung zum Verbrauch von nicht zulässigerweise verschriebenen Betäubungsmitteln (§ 29 Abs. 1 Ziffer 12)
- Zurverfügungstellung von Geldmitteln oder Vermögensgegenständen zur Begehung einer Tat nach § 29 Abs. 1 Ziffer 1, 5, 6, 7, 10, 11 oder 12 (§ 29 Abs. 1 Ziffer 13)

1.2 *Strafrahmen*

Für die Delikte des § 29 Abs. 1 BtMG beträgt die Strafdrohung Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahre oder Geldstrafe.

1.3 *Versuchsstrafbarkeit*

Bei den Straftaten gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 5, 6 und 11 ist bereits der Versuch strafbar.

1.4 *Besonders schwere Fälle*

Strafdrohung in besonders schweren Fällen des § 29 BtMG nicht unter 1 Jahr (§ 29 Abs. 3 BtMG), insbesondere bei

- gewerbsmäßigem Handeln (§ 29 Abs. 3 Ziffer 1)
- bandenmäßiger Begehung (§ 29 Abs. 3 Ziffer 2)
- durch die Tat entstehende Gesundheitsgefährdung mehrerer Menschen (§ 29 Abs. 3 Ziffer 3).

1.5 Fahrlässigkeit

Im Falle fahrlässigen Handelns (§ 29 Abs. 4 BtMG) liegt der Strafraum bei Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe.

1.6 Sonderregelung für geringe Mengen

Absehen von Strafe ist möglich, wenn es sich um Anbau, Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr sowie Erwerb oder Verschaffen bzw. Besitz von geringen Mengen zum Eigenverbrauch handelt (§ 29 Abs. 5 BtMG).

1.7 Eigenverbrauch

Der Eigenverbrauch ist straflos, allerdings sind der Erwerb und der Besitz (zur Vorbereitung des Eigenverbrauchs) strafbar.

1.8 Weitere Strafschärfungen, § 29 a BtMG

§ 29a BtMG sieht eine Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr vor – lediglich in minderschweren Fällen 3 Monate bis 5 Jahre – für

- Abgabe von Betäubungsmitteln an Personen unter 18 Jahren bzw. Überlassung zum Verbrauch, wenn der Täter mindestens 21 Jahre alt ist bzw. „Bestimmen“ einer Person unter 18 Jahren zum Handeltreiben, Ein- und Ausfuhr, Veräußerung, Abgabe oder sonstiger in Verkehr Bringung von Betäubungsmitteln, wenn der Täter über 21 Jahre alt ist (§ 29a Abs. 1 Ziffer 1)
- Handeltreiben in nicht geringer Menge mit Betäubungsmitteln bzw. Herstellung, Abgabe oder Besitz von nicht geringen Mengen von Betäubungsmitteln (§ 29a Abs. 1 Ziffer 2).

1.9 Nochmalige Verschärfungen, § 30 BtMG

§ 30 BtMG verschärft die Strafandrohung nochmals auf Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren für

- Anbau, Herstellung oder Handeltreiben von Betäubungsmitteln als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung verbunden hat
- gewerbsmäßigen Handel im Fall des § 29a Abs. 1 Nr. 1 (Abgabe an Minderjährige)
- Abgabe, Verabreichung oder Verbrauchsüberlassung an einen Dritten mit leichtfertiger Verursachung des Todes
- Einfuhr nicht geringer Mengen Betäubungsmittel

Auch in diesen Fällen kann bei einem minderschweren Fall die Strafe gemildert werden auf 3 Monate bis zu 5 Jahren.

2. Ordnungswidrigkeiten nach dem Betäubungsmittelgesetz:

Die Ordnungswidrigkeiten nach dem BtMG beziehen sich im Wesentlichen auf Ungenauigkeiten bzw. fehlende Sorgfalt bei Kennzeichnung von BtMG-Umgang (§ 32 BtMG).

3. Strafvorschriften bei der Teilnahme am Straßenverkehr:

3.1 Führen eines Kraftfahrzeugs trotz absoluter Fahruntüchtigkeit (§ 316 StGB):

Entgegen der Formulierung der Überschrift („Trunkenheit im Verkehr“) ist das Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr auch dann strafbar, wenn das Fahrzeug unter dem Einfluss „anderer berauschender Mittel“ geführt wird und der Fahrer deswegen nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

§ 316 StGB betrifft alle Fälle, in welchen das Fahrzeug mit einer Beeinträchtigung durch Alkohol oder sonstige Rauschmittel geführt wird, ohne dass es zu weiteren Folgen kommt (folgenlose Trunkenheitsfahrt).

Verhängt werden hier Geldstrafen, insbesondere bei Wiederholungstätern sind auch Freiheitsstrafen (letztendlich auch im Extremfall ohne Bewährung) möglich. Verbunden mit der Bestrafung ist grundsätzlich auch ein Entzug der Fahrerlaubnis sowie die Verhängung einer Sperrfrist.

Die Tatbegehung ist sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig möglich.

Voraussetzung ist allerdings, dass zum einen festgestellt wird, dass konkret eine Beeinträchtigung durch Drogen bestanden hat, zum anderen, dass die Fähigkeit, ein Kraftfahrzeug sicher zu führen, beeinträchtigt war (beispielsweise durch Fahrfehler, sonstige Auffälligkeit des Fahrers, nicht jedoch ausschließlich typisch drogenbedingtes Verhalten, wie z. B. schläfriges Erscheinungsbild, hypernervöses Verhalten, gerötete Augen, erweiterte Pupillen, etc.). Es muss eine konkret erkennbare Beeinträchtigung vorliegen und dies muss nachweisbar auf Drogenkonsum zurückzuführen sein.

3.2 Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c Abs. 1 Ziffer 1 a) StGB):

Kommt es unter dem Einfluss von Drogen – ebenso wie bei Alkohol – zu einer Gefährdung anderer Personen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert, insbesondere also auch zu einem Unfall, erfolgt eine Bestrafung wegen Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315c StGB, wobei der Strafraum hier von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren reicht. Bei fahrlässigem Handeln liegt der Strafraum bei bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe.

Auch mit einer Bestrafung nach § 315c StGB ist grundsätzlich eine Entziehung der Fahrerlaubnis verbunden. Hier wird in der Regel eine längere Sperrfrist vor Wiedererteilung der Fahrerlaubnis verhängt.

Voraussetzung ist auch hier allerdings natürlich der Nachweis, dass durch Drogen bedingt eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit vorgelegen hat, eine „absolute Grenze“ (wie beim Alkohol die 1,1 Promille-Grenze) gibt es nicht.

3.3 Fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) / fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB):

Kommt durch einen Unfall, welcher aufgrund der Beeinträchtigung durch Drogen/Alkohol verursacht wurde, eine Person zu Schaden, so liegt neben der Strafbarkeit wegen Straßenverkehrsgefährdung auch eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung (Strafrahmen Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahre) bzw. fahrlässiger Tötung (Strafrahmen Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahre) vor.

4. Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr:

Unabhängig davon, ob konkret der Nachweis geführt werden kann, dass aufgrund Drogengenusses eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit gegeben war, ist das Führen eines Kraftfahrzeugs unter Drogeneinfluss grundsätzlich eine Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG (§ 24a Abs. 2 StVG). Die Vorschrift gilt für alle Betäubungsmittel, die in der Anlage zu § 24a StVG genannt sind, insbesondere praktisch alle „üblichen“ Betäubungsmittel. Die Begehung kann fahrlässig und vorsätzlich geahndet werden.

Nach dem Bußgeldkatalog beträgt der Regelsatz der Geldbuße 500,00 €, 1 Monat Fahrverbot und Eintrag von 4 Punkten im Verkehrszentralregister. Wenn bereits eine Vorahndung wegen einem Alkohol- oder Drogendelikt im Straßenverkehr eingetragen ist, beträgt die Regelgeldbuße 1.000,00 € und das Fahrverbot 3 Monate, sind bereits 2 Voreintragungen vorhanden, beträgt die Regelgeldbuße 1.500,00 € und das Fahrverbot ebenfalls 3 Monate.

5. Konsequenzen für die Fahrerlaubnis:

Außerhalb der strafrechtlichen Konsequenzen hat Drogenkonsum auch Einfluss auf die Fahrerlaubnis.

5.1 Grundlagen der (charakterlichen) Fahreignung

Nach der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) darf die Fahrerlaubnis nur erteilt werden, wenn der Bewerber um die Fahrerlaubnis die notwendige Eignung besitzt. Fehlt die Eignung, kann auch einem Fahrerlaubnisbesitzer die Fahrerlaubnis von der Verwaltungsbehörde entzogen werden. Zur Eignung gehört u. a. auch die sog. charakterliche Eignung. Die Rechtssprechung geht durchwegs davon aus, dass die sog. charakterliche Eignung bei Personen fehlt, welche zum Missbrauch von berauschenden Stoffen, wie Drogen, Alkohol, etc. neigen bzw. von solchen Stoffen abhängig sind. Insbesondere im Bereich des Drogenkonsums ist die Rechtssprechung und damit auch die Praxis der Fahrerlaubnisbehörden äußerst streng.

5.2 Konsum „weicher“ Drogen außerhalb des Straßenverkehrs

Bei sog. „weichen“ Drogen, also bei Haschisch und Marihuana, unterscheidet die Rechtssprechung und die Verwaltungspraxis.

Wird außerhalb des Verkehrs festgestellt, dass eine Person Haschisch oder Marihuana konsumiert – also beispielsweise im Rahmen einer Polizeikontrolle außerhalb des Verkehrs, oder im Zusammenhang mit einem Strafverfahren wegen eines Drogendelikts – so stellt die Fahrerlaubnisbehörde in Zweifel, ob die Fahreignung noch besteht. Der Fahrerlaubnisbesitzer muss dann von sich aus beweisen, dass er nicht regelmäßig und nicht gewohnheitsmäßig Drogen nimmt. Die Fahrerlaubnisbehörde fordert in diesen Fällen dann also den Fahrerlaubnisbesitzer auf, entsprechende Nachweise zu erbringen, beispielsweise die Beibringung eines entsprechenden Facharztgutachtens, möglicherweise auch einer medizinisch-psychologischen Untersuchung. Nur dann, wenn der Fahrerlaubnisbesitzer beweisen kann, dass er nicht regelmäßig Drogen nimmt und auch eine Abhängigkeit nicht besteht und er in der Lage ist, den Drogenkonsum und die Teilnahme am Straßenverkehr zu trennen, wird die Fahrerlaubnis nicht entzogen. Gelingt dem Führerscheininhaber der Beweis nicht, bleiben also insbesondere Zweifel, ob er Drogenkonsum und Fahren trennen kann, so wird ihm die Fahrerlaubnis von der Verwaltungsbehörde entzogen.

5.3 Teilnahme am Straßenverkehr unter dem Einfluss „weicher“ Drogen

Bei Verkehrsteilnehmern, welche unter dem Einfluss von Haschisch oder Marihuana am Verkehr teilnehmen – bei welchen also im Rahmen einer Verkehrskontrolle festgestellt wird, dass die Wirkstoffe der entsprechenden Drogen im Blut sind – wird ohne weiteres angenommen, dass diese nicht in der Lage sind, den Konsum der Droge und die Teilnahme am Verkehr voneinander zu trennen, auch wenn Drogen nur gelegentlich oder „probehalter“ konsumiert wurden. In diesem Fall wird ohne weiteres davon ausgegangen, dass die charakterliche Eignung zur Teilnahme am Straßenverkehr fehlt, die Verwaltungsbehörde entzieht in diesen Fällen die Fahrerlaubnis.

5.4 Konsum anderer Drogen

Bei den anderen Drogen, den sog. „harten“ Drogen, sei es Extasy, Amphetamine, Kokain, Heroin, oder auch andere Drogen, unterscheidet die Rechtssprechung nicht. Sobald bekannt wird, dass ein Verkehrsteilnehmer derartige Drogen nimmt – und zwar unabhängig davon, ob er unter Drogeneinfluss am Straßenverkehr teilgenommen hat oder nicht, ob er regelmäßig, gelegentlich oder nur einmalig konsumiert – wird ohne weiteres vermutet, dass er nicht in der Lage ist, charakterlich nicht zur Führung von Kraftfahrzeugen geeignet ist. In diesen Fällen wird die Fahrerlaubnis durch die Verwaltungsbehörde in jedem Fall entzogen.

5.5 Überprüfung durch die Fahrerlaubnisbehörde auch ohne direkten Bezug zur Verkehrsteilnahme

Die Rechtslage gilt im Übrigen unabhängig davon, ob eine Bestrafung wegen einer Teilnahme am Straßenverkehr unter Drogeneinfluss erfolgt ist, oder nicht. Dies bedeutet also im Ergebnis, dass auch dann, wenn außerhalb des Straßenverkehrs ein Drogenkonsum festgestellt wird, im Regelfall eine Mitteilung durch die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft an die zuständige Fahrerlaubnisbehörde erfolgt und diese dann die Überprüfung einleitet, ob die Fähigkeit zur Teilnahme am Straßenverkehr noch gegeben ist. Ein Führerscheinenzug ist also auch dann möglich, wenn ein Drogenkonsument überhaupt nicht am Straßenverkehr teilgenommen hat.

5.6 Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nach einer Entziehung durch die Behörde

Nach einer Entziehung der Fahrerlaubnis aufgrund Drogenkonsums durch die Fahrerlaubnisbehörde besteht zwar grundsätzlich natürlich die Möglichkeit, die Neuerteilung der Fahrerlaubnis zu beantragen.

Im Regelfall verlangt allerdings die Fahrerlaubnisbehörde vor einer Neuerteilung, dass der Nachweis erbracht wird, dass der Bewerber um die Fahrerlaubnis über einen gewissen Zeitraum – üblicherweise mindestens ca. 1 Jahr – drogenabstinent geblieben ist, also keine Drogen mehr zu sich genommen hat. Den entsprechenden Nachweis muss der Fahrerlaubnisbewerber selbst führen, was bedeutet, dass er entsprechende Laboruntersuchungen – dies ist wiederum nur durch regelmäßige Drogenscreenings oder auch eine Analyse der Haare möglich – selbst bezahlt. Darüber hinaus verlangt die Fahrerlaubnisbehörde im Regelfall auch die Vorlage einer positiven medizinisch-psychologischen Untersuchung. Abgesehen davon, dass diese Hürden relativ hoch sind, entstehen hierdurch natürlich auch ganz erhebliche Kosten, bevor die Fahrerlaubnis wiedererteilt werden kann.

Freizeichnung:

Dieses Skript wurde in bestmöglicher Sorgfalt erstellt. Es kann aber nicht das Spruchmaterial aller deutschen Gerichte berücksichtigen. Folglich ist je nach den Einzelfallumständen mit abweichenden Gerichtsentscheidungen zu rechnen. Hinzu kommen technische Neu- bzw. Weiterentwicklungen. Der Autor übernimmt hinsichtlich Sach- und Vermögensschäden keinerlei Gewährleistung für evtl. vorhandene Unvollständigkeiten, ungenaue Angaben oder Fehler sowie hinsichtlich einer Änderung von Gesetzen, Rechtsprechung, Vorschriften, technischen Normen und Regeln.

Die Verwendung dieses Skripts oder einzelner Teile davon geschieht ausschließlich auf eigene Verantwortung des Erwerbers oder Verwenders.

Dieser vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht, soweit die vorgenannten Mängel bzw. Risiken auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Autors zurückzuführen sind.